













PLANZEICHEN

-  Grenze Änderungsbereich
-  Sondergebiet "Photovoltaikanlage" gem. § 11 Abs. 2 BauNVO
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
-  Bestehende Solarflächen
-  Verkehrsfläche, Zufahrt (Schotter- bzw. Grasweg)
-  Biotop
-  Zaun
-  Begrenzung Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturpark Spessart (ehem. Schutzzone)
-  110 kV-Freileitung mit Schutzzonenbereich
-  20 kV-Freileitung mit Schutzzonenbereich
-  20 kV-Erdkabel mit Schutzzonenbereich
-  Gemarkungsgrenze

Gemeinde Hasloch Landkreis Main Spessart 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hasloch Sondergebiet Solarpark "Hasselberg 2" LAGEPLAN M. 1 : 5.000

Ausarbeitung des Änderungsentwurfes Bürgstadt, 04.04.2017	Nr.	Geändert:	Änderung
<i>Quast</i> JOHANN und ECK Architekten - Ingenieure 63927 Bürgstadt, Erfstraße 31A	1.	17.05.2017	zur öffentlichen Auslegung
	2.	28.09.2017	zur Genehmigung

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 10.04.2017 die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 18.04.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 04.04.2017 hat in der Zeit vom 18.04.2017 bis 12.05.2017 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 04.04.2017 hat in der Zeit vom 18.04.2017 bis 12.05.2017 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 17.05.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.06.2017 bis 14.07.2017 beteiligt.
5. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 17.05.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.06.2017 bis 14.07.2017 öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Hasloch hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.09.2017 die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 28.09.2017 festgestellt.

Hasloch, den
(Gemeinde)

(Siegel)

.....
(Karl Heinz Schöffler, 1. Bürgermeister)

7. Das Landratsamt Main-Spessart hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom
AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(Siegel Genehmigungsbehörde)

8. Ausgefertigt

Hasloch, den
(Gemeinde)

.....
(Karl Heinz Schöffler, 1. Bürgermeister)

9. Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit wirksam.

Hasloch, den
(Gemeinde)

(Siegel)

.....
(Karl Heinz Schöffler, 1. Bürgermeister)

117-48_010102_0300a_0400a_Hasselberg 2.dwg
Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

- 1. -

**Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim
Gemeinde Hasloch - Ortsteil Hasselberg
Lengfurter Straße 8
97892 Kreuzwertheim**

Landkreis Main-Spessart

Begründung

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hasloch

1. Verfahrensrechtliche Voraussetzung

Für die Gemeinde Hasloch war bislang der Flächennutzungsplan mit Rechtskraft seit dem 08.08.2002 (Bekanntmachung erfolgte am 08.12.2003) mit den Änderungen 1 bis 4 maßgebend.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hasloch hat in seiner Sitzung am 10.04.2017 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

2. Ziele und Zwecke der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Hasloch beabsichtigt mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hasloch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu schaffen, der zeitlich befristet die Ansiedlung von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung ermöglicht.

Der Änderungsbereich befindet sich auf der Gemarkung Hasselberg, einem Ortsteil der Gemeinde Hasloch, Die Grundstücke befinden sich in Privatbesitz.

- 2 -

Das ausgewählte Gelände fällt nach Süden ab, und stellt somit einen idealen Standort für die Errichtung und den wirtschaftlichen Betrieb einer Photovoltaikanlage dar.

Die bayerische Staatsregierung hat am 07.03.2017 die Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen.

Bisher waren Freiflächenanlagen nach dem EEG 2017 nur auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen und auf Seitenrandstreifen (110 m) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben förderfähig.

Auf den geeigneten Flächen dieser Kategorien wurden in den letzten Jahren bereits in erheblichem Umfang Photovoltaikanlagen errichtet, sodass derartige geeignete und kostengünstige Flächen in Bayern mittlerweile knapp geworden sind.

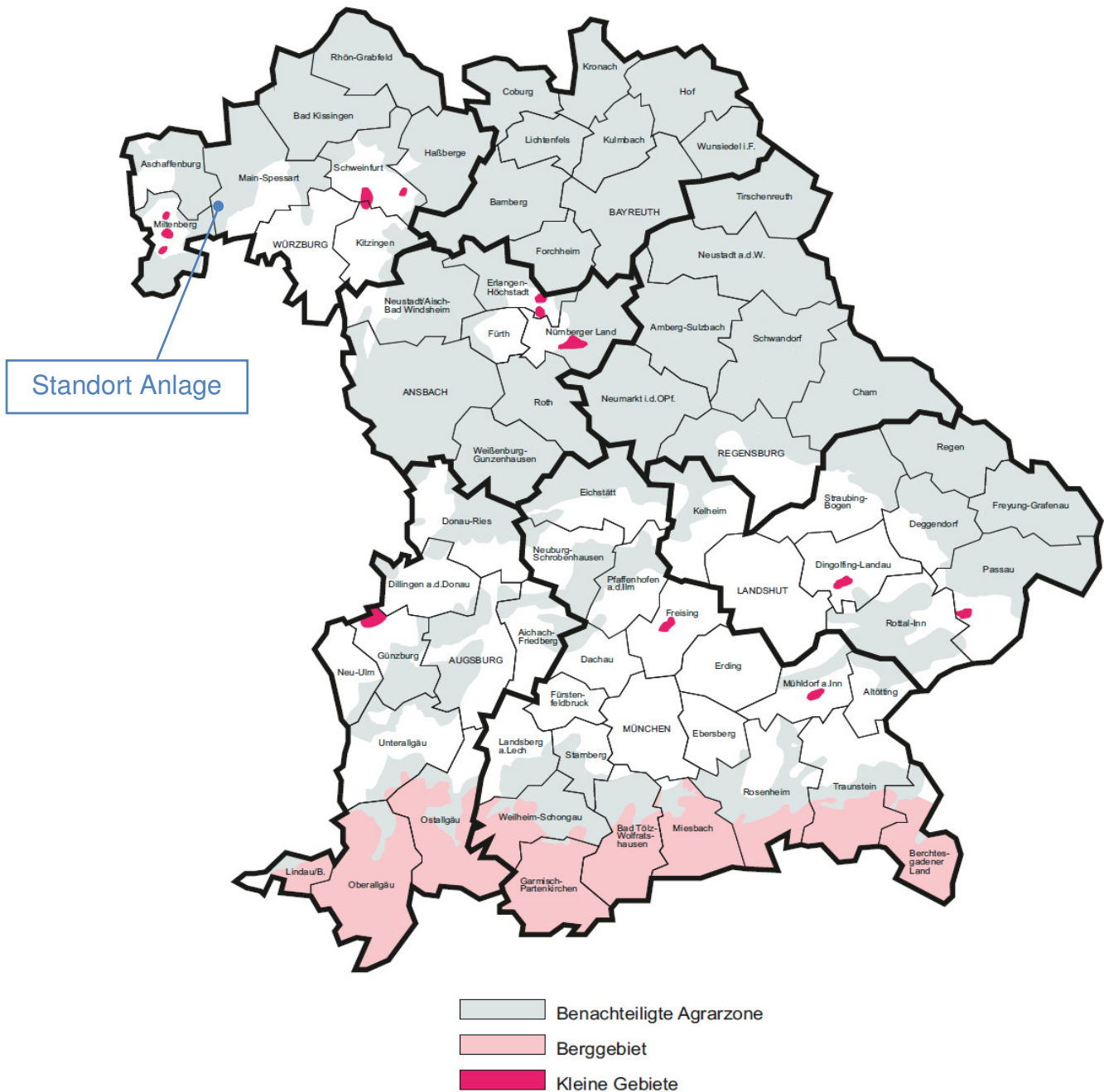
Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) räumt den Ländern erstmals die Möglichkeit ein, die Flächen für die Errichtung von Solarstromanlagen um Acker- und Grünflächen zu erweitern.

Bisher erfolgten Zuschlüsse vor allem an Anlagen auf Konversionsflächen in Ostdeutschland, die besonders wettbewerbsfähige Angebote abgeben können.

Durch die Verordnung können bayerische Photovoltaikprojekte auf Acker- und Grünflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten ab dem Gebotstermin 01.06.2017 an Ausschreibungen teilnehmen.

Die geplante Fläche liegt laut nachfolgender Karte „Fördergebiete in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in einem benachteiligten Gebiet.

Karte 20: Fördergebiete in Bayern - Übersichtskarte benachteiligter Gebiete



Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 4 -

Durch die in unmittelbarer Nähe vorbeiführende 20 kV-Freileitung des Bayernwerkes kann auf kürzestem Wege die vorhandene Netzinfrastruktur genutzt werden.

Damit soll ein Beitrag zur umweltverträglichen Energieerzeugung und -gewinnung geleistet werden.

Mit Hilfe der Nutzung solarer Strahlungsenergie lässt sich der Verbrauch fossiler Energieträger reduzieren, wodurch diese begrenzte Ressource nicht nur geschont, sondern insbesondere auch der CO₂-Ausstoß verringert wird.

Da die solare Strahlungsenergie zudem unbegrenzt vorhanden ist, stellt die photovoltaische Stromerzeugung eine besonders umweltverträgliche und nachhaltige Art der Energieerzeugung dar.

Im Bayerischen Energieprogramm wird ausgesagt, dass es Ziel der bayerischen Energiepolitik ist, dass erneuerbare Energien einen möglichst hohen Anteil an der Stromerzeugung ausmachen.

Bis 2025 soll dieser Anteil auf rund 70 Prozent gesteigert werden. Die Wasserkraft und die Photovoltaik werden mit Anteilen an der Bruttostromerzeugung von 23 bis 25 Prozent bzw. 22 bis 25 Prozent auch 2025 die wichtigsten Erzeugungsarten unter den erneuerbaren Energien bleiben.

Bayern ist Vorreiter der Energiewende und will dies auch künftig bleiben.

Ziel soll sein, die Kernenergie durch einen möglichst hohen Anteil an regenerativer Stromerzeugungsleistung und nicht durch andere konventionelle Kraftwerke zu ersetzen.

Zur Zeit erfolgt der Zubau von erneuerbaren Energien zunehmend im **Norden und im Osten** Deutschlands, die Lastzentren liegen dagegen im **Süden**.

Durch den unkontrollierten Ausbau der erneuerbaren Energien droht in Deutschland ein räumliches Auseinanderfallen von Produktion und Verbrauch.

Dieser Entwicklung ist dringend entgegen zu wirken, da sie die Stabilität des Gesamtsystems gefährdet.

Weiterhin soll laut Bayerischem Energieprogramm der Automatismus zwischen Zubau von erneuerbaren Energien und Leitungsausbau durchbrochen werden.

Es wird gefordert, den weiteren Ausbau stärker regional zu steuern und sich dabei an der vorhandenen Netzinfrastruktur zu orientieren.

Der Freistaat Bayern fordert zudem den Erhalt der Akteurs-Vielfalt und unterstützt die Planung von kommunalen Anlagen und Bürgeranlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen.

Wesentliche Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes

Durch die vorliegende 5. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geschaffen, der zeitlich befristet bis zum 31.12.2048 den Betrieb von Photovoltaikanlagen ermöglicht.

Die Grünordnungsplanung und der Umweltbericht werden durch das Büro Dietz und Partner angefertigt und werden dem Bebauungsplanverfahren als Anlage beigefügt.

3. Plangebiet

Die Änderungsbereiche sind insgesamt ca. 7,44 ha groß und befinden sich auf der Gemarkung Hasselberg ca. 1.200 m südlich des Ortsgebiets bzw. ca. 500 m nördlich der Ortslage von Hasloch.

4. Bisherige und zukünftige Darstellungen

Die Änderungsbereiche sind im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hasloch als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt:

Die Änderung sieht ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO vor.

Nach Ende der Nutzungsdauer als Solarfläche wird als Folgenutzung nach § 9 (2) BauGB „Fläche für die Landwirtschaft“ festgelegt.

5. Verfahren

Der Gemeinderat der Gemeinde Hasloch hat in seiner Sitzung vom 10.04.2017 den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan im Bereich Hasselberg zu ändern.

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

6. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes/Umweltprüfung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Eingriff in den Naturhaushalt vorgenommen. Betroffen sind vor allem die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild.

Durch die Aufstellung entwickeln sich unter den Modulen Grasflächen. Durch die eingerahmten Stahlprofile für die Modultische und die Gebäude versiegelt sich die Fläche nur um ca. 2 %.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Umweltfaktoren überprüft.

Das Ergebnis ist in Umweltbericht und Grünordnungsplanung des Landschaftsarchitektenbüros Dietz und Partner dargelegt und bewertet.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan und durch interne Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausgeglichen.

7. Infrastruktur

Erschließung

Die Erschließung erfolgt über die Kreisstraße 34 von Hasloch kommend bis in die Ortslage Hasselberg. Von Hasselberg in südwestlicher Richtung über den Rössweg und den Faulbacher Weg. Die Zufahrtsstraßen sind asphaltiert oder geschottert und verfügen über Ausbaubreiten von 4,00 m.

Da die Photovoltaikanlage nahezu wartungsfrei ist, ist von einem geringen Verkehrsaufkommen auszugehen, ausgenommen davon ist die kurze Zeit während der Bauphase.

Wasserversorgung

Ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung wird nicht benötigt.

Abwasserbeseitigung

Auf der Anlage fallen keine entsorgungswürdigen Abwässer an, Oberflächenwasser versickert breitflächig. Ein Anschluss an das öffentliche Entwässerungsnetz ist nicht erforderlich.

Immissionsschutz

Die Photovoltaikanlage ist lautlos und weist keinerlei Schadstoffemissionen auf.

Die bei einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der umliegenden Grundstücke entstehenden Staubimmissionen (Erde, Dünger, Spelzen beim Dreschen, etc.) sind vom Anlagenbetreiber und dessen Rechtsnachfolger zu dulden.

Abgrenzung gegen die freie Flur und gegen öffentliche Wege

Die Abgrenzung gegen die freie Flur und gegen öffentliche Wege und Straßen erfolgt mittels eines max. 2,50 m hohen Maschendrahtzaunes mit tierökologischer Durchlässigkeit (Zaunabstand zum Boden, Maschenweite). Durch die Bodenfreiheit bzw.

- 8 -

entsprechende Maschenweite können Kleintiere (z.B. Feldhase) die Anlage ungehindert durchwandern.

Denkmalschutz

Im überplanten Bereich befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler.

Aufgestellt: Schu/Jd

Bürgstadt, 04.04./17.05./28.09.2017

Hasloch, 04.04./17.05./28.09.2017



Johann und ECK
Architekten – Ingenieure

Erfstraße 31a, 63927 Bürgstadt

.....

Gemeinde Hasloch
Karl Heinz Schöffner, 1. Bürgermeister

Gemeinde Hasloch, OT Hasselberg (Lkr. Main-Spessart): 5. Änderung des Flächennutzungsplans Sondergebiet „Solarpark Hasselberg 2“

Erklärung, wie Umweltbelange bzw. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Der Änderung des Flächennutzungsplans ist bei der Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB eine zusammenfassende Erklärung darüber, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung der Alternativen gewählt wurde, beizufügen.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Gemeinde Hasloch hat die Darstellung des Sondergebiets „Solarpark Hasselberg 2“ auf zwei Teilbereichen südlich des OT Hasselberg im Anschluss an vorhandene Photovoltaikanlagen vorgenommen.

Mit einer Gesamtfläche von ca. 74.440 m² umfasst die Änderung die zwei Teilbereiche West und Ost:

- 61.130 m² für die Betriebsfläche/ Solarmodule
- 12.240 m² für Ausgleichsflächen
- 1.070 m² für Grünflächen und Erschließung

Betroffen sind folgende Grundstücke in der Gemarkung Hasselberg:

- westliche Teilfläche: Flur-Nr. 264, 265, 266, 267, 268, 269, 279
- östliche Teilfläche: Flur-Nr. 298, 297, 296

Parallel zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Hasselberg 2“ nach § 12 BauGB aufgestellt.

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans (und Aufstellung des Bebauungsplans) wurde eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Hier wurden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB untersucht, umweltbezogene Auswirkungen ermittelt sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich geprüft.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 3 Abs.1 BauGB und der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Auf Grundlage der vorhandenen behördlichen Informationen wurden wesentliche Aspekte der Schutzgüter, wie z.B. Biotope, Topografie, Nutzungen, Boden und Bodengüte, Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume und das Landschaftsbild im Geltungsbereich und dessen Wirkraum erfasst und bewertet.

Die Festsetzungen führen gemäß Umweltprüfung und Beteiligung der Behörden zu keinen verbleibenden, nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt, des Menschen und von Kultur- und Sachgütern.

Dies begründet sich vor allem in der Lage des Plangebiets in einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten Rodungsinsel südlich von Hasselberg sowie im Bereich von 220-kV- und 20-kV-Leitungen, von denen Störwirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt, Tiere und Pflanzen und deren Wechselbeziehungen sowie eine landschaftsoptische

Vorbelastung ausgehen.

Der Versiegelungsgrad in Sondergebieten für Photovoltaikanlagen ist projektspezifisch gering. Bei Beachtung der möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (v.a. geringe Versiegelung durch Punktfundamente, flächige Wieseneinsaaten,...) können die notwendigen naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen und –maßnahmen im Geltungsbereich an die Betriebsflächen des Solarparks angrenzend nachgewiesen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Tötung, Schädigung oder Störung nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützter Tier- und Pflanzenarten) sind nicht zu erwarten, wenn Konflikt vermeidende Maßnahmen ergriffen werden (insbesondere Beachtung geschützter Vogelarten wie Feldlerche oder die Schafstelze beim Zeitpunkt der Baufeldvorbereitung).

Blendwirkungen sind durch Erkenntnisse aus dem bereits seit Jahren bestehenden 1. Teil des Solarparks auszuschließen.

Alternativen:

Alternative Standorte wurden geprüft.

Im Gemeindegebiet Hasloch bietet sich eine Aggregation bestehender und neuer PV-Anlagen an. Hier stehen keine schwerwiegenden Ausschlusskriterien entgegen. Untersucht wurden im Vorfeld der Standortentscheidung weitere Standorte innerhalb der Rodungsinsel um Hasselberg, die wegen der Nähe zur Ortschaft, der höheren Bodengüte landwirtschaftlicher Nutzflächen, der weniger geeigneten Exposition, der Entfernung zur Anschlussleitung oder der Lage im Landschaftsschutzgebiet Spessart ausgeschlossen bzw. nicht weiter verfolgt wurden.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB bzw. der öffentlichen Auslegung / Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden 22 Stellen bei der 5. Änderung des Flächennutzungsplans beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und teilweise durch zeichnerische Darstellungen, Kennzeichnungen sowie textliche Hinweise in der Begründung bzw. dem Umweltbericht berücksichtigt. Stellungnahmen der Öffentlichkeit erfolgten nicht.

Insbesondere berücksichtigt wurden

- Belange der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Main-Spessart zur Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Auswirkungen,
- Belange der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Main-Spessart im Hinblick auf Blendeinwirkungen auf die umliegende Bebauung,
- Belange der Unteren Baubehörde am Landratsamt Main-Spessart hinsichtlich der Bebauung von durch die Photovoltaikanlage eingeschlossenen Feldern,
- Belange der Regierung von Unterfranken, Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz zu Fragen des Brandschutzes,
- Agrarstrukturelle Belange (Amt für Ernährung für Landwirtschaft und Forsten, Bayerischer Bauernverband) zur Festlegung des Zaunverlaufes,
- Belange des Bayerischen Bauernverbandes bei der Festlegung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie der Flächenräumung nach Beendigung der Nutzung als Solarpark,
- ein Hinweis des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zu eventuell zu Tage tretenden Bodendenkmälern,

- Belange des Bund Naturschutz in Bayern e.V. / Kreisgruppe Main-Spessart hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlich nutzbarer Flächen,
- Belange der Bayernwerk AG im Hinblick auf die Zufahrt zu bestehenden Maststandorten zu einer 20kV- und 110-KV-Freileitung.

Die vorliegende 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird den gesetzlichen und fachplanerischen Umweltzielen bzw. Umweltvorgaben aus übergeordneten Planungen gerecht.

Gemeinde Hasloch, den

.....
Karl-Heinz Schöffler, Bürgermeister